

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Braunschweig

H 45683

2000

Braunschweig, 01. Oktober 2000

18

Inhalt

	Seite		Seite
A: Personalmeldungen	200	D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen	205
B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden		123. Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in Wolfsburg, Stadtteil Fallersleben, anlässlich der Veranstaltung des „Kartoffel-Sonntages“ am Sonntag, den 15.10.2000 vom 13.09.2000	
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig		124. Bekanntmachung der Bezirksregierung Hannover vom 01.09.2000, über die Erlaubnis zum Betrieb von Wettannahmestellen	205
122. Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zugunsten der Wassergewinnung Schönewörde des Wasserverbandes Gifhorn vom 31.08.2000	200	125. Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Salzgitter vom 11.08.2000	206
		E: Sonstige Mitteilungen	

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluss für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

A: Personalmeldungen

1. Bezirksregierung Braunschweig

II. Nachgeordnete Behörden

Übertragen:

Studiendirektorin Marianne Broska, Berufsbildende Schulen in Helmstedt, den Dienstposten einer Oberstudiendirektorin als Leiterin der Berufsbildenden Schulen II in Wolfsburg.

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

122.

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zugunsten der Wassergewinnung Schönewörde des Wasserverbandes Gifhorn vom 31.08.2000

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347) wird verordnet:

§ 1

Zugunsten der Wassergewinnung Schönewörde des Wasserverbandes Gifhorn wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutz-zonen

- I (Fassungsbereich)
- II (engere Schutzzone)
- IIIA und IIIB (weitere Schutz-zonen)

(2) Die Schutzgebietsgrenze verläuft beginnend am Bahnhof der Ortschaft Wahrenholz in nordwestlicher Richtung durch die Ortslage Wahrenholz und weiter über den Schierlohsberg bis zum Meesenmoorgraben. Von dort schwenkt die Grenze in Richtung Norden über den Mühlen-Berg und östlich an der Ortschaft Langwedel vorbei und weiter nordöstlich bis zur Eisenbahnstrecke Celle - Wittingen. Die Schutzgebietsgrenze knickt nunmehr südöstlich in Richtung Knesebeck ab, führt am südlichen Ortsrand vorbei und weiter bis zum Versuchsgelände der Volkswagen AG. Von hier aus verläuft die Grenze in Richtung Südwesten am Forsthaus Malloh und an der Ortschaft Transvaal vorbei, bis sie auf den Ausgangspunkt beim Bahnhof Wahrenholz trifft.

(3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen sind in der beige-fügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 eingezeichnet.

(4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen ergeben sich aus weiteren Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser Verordnung und der nicht veröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 5000 befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, dem Landkreis Gifhorn, der Stadt Wittingen und den Samtgemeinden Hankensbüttel und Wesendorf.

Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Pflege und Instandhaltung
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Im übrigen sind das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in ihr verboten.

§ 4

Im Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Abwasser:

Schutzzone II IIIA IIIB

1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund

a) Versenken oder Verrieseln von Abwasser oder des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers über Schluckbrunnen, Stränge oder vergleichbare Einrichtungen

v v v

b) Versickern von Abwasser mit Ausnahme des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers von Dach- oder Terrassenflächen

v v v

2. Versenken oder Versickern von Kühlwasser oder von Rücklaufwasser aus Wärmetauschanlagen

v v b

3. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer

v b b

4. Bau und Betrieb von Abwasserleitungen

a) ohne Beachtung des ATV-Arbeitsblattes A 142 "Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten"

v v -

b) unter Beachtung des vorgenannten Arbeitsblattes

v b -

5. a) Bau von Abwasserbehandlungsanlagen

v b b

b) Bau von Abwassersammelgruben

v v v

6. Verregnen von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung

v v v

7. Aufbringen von Klärschlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung

a) auf erwerbsgärtnerisch genutzte Böden oder Dauergrünland

v v v

b) auf landwirtschaftlich genutzte Böden (außer Dauergrünland)

ba) bei weniger als 30% Trockensubstanzgehalt

v entspr. Nr. 10

bb) bei mehr als 30% Trockensubstanzgehalt

v entspr. Nr. 11

Land- und Forstwirtschaft

Auf die Einhaltung der in § 8 genannten Vorgaben zum Bewirtschaftungsziel und der Aufzeichnungspflicht wird hingewiesen.

Schutzzone II IIIA IIIB

8. Überschreiten der pflanzenbedarfs-gerechten Düngung

v v v

9. Aufbringen von mehr als 170 kg/ha Gesamtstickstoff aus organischen Düngern pro Jahr auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden

v v v

10. Aufbringen von Gülle, Jauche, Geflügelkot oder Silagesickersaft auf

a) Grünland

aa) vom 01.10. bis 31.01. des folgenden Jahres

v v v

ab) in der übrigen Zeit

v b b

b) unbestellte ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden

ba) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 28.02. des folgenden Jahres

v v v

bb) in der übrigen Zeit unmittelbar vor Bestellung

v b b

c) bestellte oder unmittelbar vor der Bestellung stehende ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden

ca) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des folgenden Jahres

v v v

Ausnahme:

Düngung zu Zwischenfrüchten oder Winterraps bis zum 15.09.

v b b

cb) in der übrigen Zeit

v b b

d) forstwirtschaftlich genutzte Böden

v v v

11. Aufbringen von Stallmist auf

a) landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.12.

v v v

Ausnahme:

Düngung zu Zwischenfrüchten oder Winterraps bis zum 15.09.

v b b

b) forstwirtschaftlich genutzte Böden

v v v

12. Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden von der Ernte der Hauptfrucht bis zum 15.01. des folgenden Jahres

v v v

Ausnahme:

Startdüngung zu Zwischenfrüchten, Winterraps, Wintergetreide nach Getreide oder sonstige Früchte für die ein Düngebedarf nachgewiesen wird bis zum 15.09. bei Verzicht auf sonstige N-haltige Düngemittel

- - -

13. Aufbringen von Kompost auf

a) Landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden

v b b

b) Forstwirtschaftlich genutzte Böden

v v v

	Schutzzone II IIIA IIIB		
14. Ausbringen von weiteren Sekun- därrohstoffdüngern oder Reststoffen aus			
a) Der Verarbeitung landwirt- schaftlicher Erzeugnisse auf landwirtschaftlich oder erwerbs- gärtnerisch genutzte Böden	v	b	b
b) Der Verarbeitung nichtland- wirtschaftlicher Erzeugnisse auf landwirtschaftlich oder erwerbs- gärtnerisch genutzte Böden	v	v	v
15. Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung			
a) Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegeben- heiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	v	v	v
b) Grünland, das eine ordnungs- gemäße Grünland-, Acker oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	v	b	b
16. Grünlanderneuerung, ausge- nommen sind umbruchlose Verfahren	b	b	b
17. Flächenstillegung			
a) Anlegen von Stilllegungsflächen (Brache)			
Aa) ohne aktive Begrünung	v	v	v
Ab) mit aktiver Begrünung Ausnahme: leguminosenfreie Herbst- begrünung	b	b	b
b) Umbruch von Dauerbrachen			
Ba) vom 01.07. bis 31.01. des Folgejahres Ausnahme: Anbau von Winterraps als Hauptfrucht	v	v	v
Bb) in der übrigen Zeit ohne unver- züglich nachfolgende Bestel- lung	v	v	v
18. Feldanbau von			
a) Raps und Leguminosen ohne aktive vorwinterliche Begrünung (Ausfall- raps entspricht einer aktiven vorwinterlichen Begrünung) nach der Ernte (Umbruch der Begrünung nach dem 15.01.)	v	v	v
b) Gemüse (> 0,25 ha)	b	b	b
19. Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen			
a) Zur Umwandlung der Nutzungsart	v	v	v
b) Zu sonstigen Zwecken			
ba) auf Flächen > 0,5 ha	v	v	v
bb) auf Flächen < 0,5 ha	v	b	b
20. Einrichten oder Erweitern von Baumschulen, Gartenbaubetrieben oder Dauerkleingartenanlagen	v	b	b

	Schutzzone II IIIA IIIB		
21. Wirtschaftsdünger			
a) Lagern und Abfüllen von Wirt- schaftsdüngern (Jauche, Gülle, Geflügelkot oder Stallmist) außer- halb undurchlässiger Anlagen	v	v	v
b) Zwischenlagern von Stallmist	v	b	b
c) Lagern von Gülle oder Jauche in			
ba) Erdbecken	v	v	v
bb) Behältern mit Leckerken- nungssystem	v	b	b
bc) Behältern ohne Leckerken- nungssystem	v	v	v
22. Anlegen von Gärfuttermieten			
a) für Frischgut mit einem Trocken- substanzgehalt von weniger als 28 % ohne Dichtung	v	v	v
b) für Frischgut mit einem Trocken- substanzgehalt von weniger als 28 % mit Dichtung und Auf- fangvorrichtung für Silagesäfte	v	b	b
c) für Frischgut mit einem Trocken- substanzgehalt von 28% und mehr	v	-	-
d) als baugenehmigungspflichtige Anlage mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silage- sickersäfte	v	-	-
23. Anwendung chemischer Mittel für den Pflanzenschutz oder die Pflanzen- behandlung außerhalb des Rahmens des Pflanzenschutzgesetzes und der Pflanzenschutzanwendungsver- ordnung in der jeweils geltenden Fassung	v	v	v
24. Beweidung			
a) Dauerpferche	v	v	v
b) Beweidung mit Zufütterung	v	b	b
25. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	v	b	b
Wassergefährdende Stoffe			
26. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach §§ 161 ff NWG in Verbindung mit der VAWS	v	v	v
27. Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
a) oberirdische Anlagen mit einem Rauminhalt bzw. einer Masse			
aa) über 100 m³ bzw. t WGK 2	v	v	v
ab) über 1 m³ bzw. t WGK 3	v	v	v
ac) andere Anlagen	v	b	b
b) unterirdische Anlagen mit einem Rauminhalt bzw. einer Masse			
ba) über 1.000 m³ bzw. t WGK 1	v	v	v

	Schutzzone				Schutzzone		
	II	IIIA	IIIB		II	IIIA	IIIB
bb) über 10 m ³ bzw. t WGK 2	v	v	v	35. Errichten von Gebäuden			
bc) über 0,1 m ³ bzw. t WGK 3	v	v	v	a) Errichten von Wohngebäuden	v	b	b
bd) andere Anlagen	v	b	b	b) Errichten von Gebäuden einschließlich Nebenanlagen zur industriellen, gewerblichen oder wissenschaftlichen Nutzung	v	v	b
28. Errichten oder wesentliches Ändern von standortgebundenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an vorhandenen Betriebsstandorten	b	b	b	c) Errichten von Gebäuden einschließlich Nebenanlagen zur landwirtschaftlichen Nutzung	v	b	b
29. Transport wassergefährdender Stoffe, ausgenommen Anliegerverkehr	v	-	-	36. Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen, mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen			
30. Befördern von wassergefährdenden Stoffen				a) ohne Beachtung der Richtlinien für Straßenbaumaßnahmen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWaG)	v	v	v
a) in Rohrleitungen gemäß § 156 NWG V	v	v	v	b) unter Beachtung der unter vorgenannten Richtlinie	v	b	b
b) Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	v	b	b	37. Bahnanlagen			
c) in Rohrleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten und nicht Bestandteil von Anlagen gemäß § 161 Abs. 1 NWG sind				a) Bau von Bahnlinien	v	b	b
ca) unterirdisch verlegt	v	v	v	b) Bau oder Erweiterung von Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen	v	v	v
cb) oberirdisch verlegt	v	b	b	38. Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	v	v	v
d) in sonstigen Rohrleitungen	v	v	v	39. Bau von Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs	v	v	v
31. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder Ablagern dieser Stoffe	v	v	v	40. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichtung von Übungsplätzen	v	v	v
Abfall				41. Durchführung von Manövern oder Übungen von militärischen Verbänden oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem Merkblatt W 106 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches entsprechen	v	v	v
32. Ablagern, Behandeln oder Umschlagen von Abfällen	v	v	v	42. Sport- und Freizeiteinrichtungen oder -veranstaltungen			
33. Autowrackplätze oder Schrottanlagen				a) Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen keine nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z.B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze)	v	b	b
a) Neuanlage oder Erweiterung von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks - Autowrackplätze -	v	v	v	b) Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z.B. Tontaubenschießstände, Golfplätze, Rennbahnen für Motorsport)	v	v	v
b) Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Schrott mit wassergefährdenden Bestandteilen	v	v	v	c) Motorsportveranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege und -flächen	v	v	v
c) Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Schrott ohne wassergefährdende Bestandteile	v	b	b				
Bauliche Anlagen, Sondernutzungen							
34. Ausweisung von Baugebieten							
a) für Wohnbebauung	v	b	b				
b) für Gewerbe	v	v	b				

	Schutzzone		
	II	II	
43. Friedhöfe			
a) Neuanlegen von Friedhöfen	v	v	v
b) Erweitern von Friedhöfen	v	b	b
44. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen	v	v	v
45. Anlegen oder Verändern von Fischteichen	v	b	b
Bodeneingriffe			
46. Erdaufschlüsse			
a) soweit sie räumlich und zeitlich nicht eng begrenzt sind (eng begrenzt z.B.: kurzzeitige Abgrabungen oder Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe	v	b	b
b) durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden (z.B. Bodenabbau)			
ba) mit Freilegung des Grundwassers	v	v	v
bb) ohne Freilegung des Grundwassers	v	b	b
47. Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaues mit Eingriffen in die Deckschichten	v	b	b
48. Durchführen von Sprengungen	v	b	b
49. Bohrungen			
a) Abteufen von Bohrungen, mit Ausnahme der für die öffentliche Wasserversorgung oder für die Entnahme von Bodenproben bis 2 m Tiefe erforderlichen Bohrungen	v	v	b
b) Abteufen von Bohrungen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen	b	b	-
50. Bau von Erdreich- oder Grundwasserwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	v	v	b
51. Anlegen von Dränen und Vorflutern	v	b	b

§ 5

Von den Verboten des § 4 kann, mit Ausnahme der Ziffer 23, der Landkreis Gifhorn - untere Wasserbehörde - auf Antrag Befreiung erteilen, soweit der Schutzgebietszweck dadurch nicht gefährdet wird.

§ 6

(1) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, daß durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützten Wassergewinnungsanlagen nachteilig eingewirkt werden kann und diese Nachteile durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht verhütet werden können.

(2) Soweit für die nach § 4 Nr. 8 bis 24 (Land- und Forstwirtschaft) beschränkt zulässigen Handlungen eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde und ein Bewirtschafter dieser beigetreten ist, kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag entsprechenden Inhalts zwischen der zuständigen unteren Wasserbehörde und diesem Bewirtschafter geschlossen werden, welcher sodann die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung ersetzt. Voraussetzung ist, dass die Bezirksregierung Braunschweig als obere Wasserbehörde der Kooperationsvereinbarung zugestimmt hat und die Zustimmung nicht widerrufen wurde. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Die Kooperationsvereinbarung wird in der Regel zeitlich befristet geschlossen. Dabei wird unter einer Kooperationsvereinbarung eine in einer landwirtschaftlichen Kooperation getroffene Übereinkunft zu gewässerschutzorientierten Bewirtschaftungsregelungen verstanden.

(3) Hält sich der Bewirtschafter nicht an den öffentlich-rechtlichen Vertrag, so ist dieses Verhalten nicht vom Vertrag gedeckt und das Genehmigungserfordernis des Absatzes 1 nicht nach Absatz 2 entfallen. Daher verstößt der Bewirtschafter zugleich gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und löst die Rechtsfolge des § 11 aus. Der unteren Wasserbehörde steht darüber hinaus das Recht zu, den gesamten öffentlich-rechtlichen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 7

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften nach § 4 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr deren Änderung oder Beseitigung bzw. die Erfüllung zusätzlicher Auflagen verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht.

§ 8

(1) Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfes und des Nährstoffzugs durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Schadstoffeinträgen einzuhalten.

(2) Betriebe mit mehr als drei ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitgemäßen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten.

Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkt des Auf- und Abtriebes zu machen.

Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.

(3) Betriebe im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist an Hand der Aufzeichnungen des Absatzes 2 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen. Liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschul- und Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.

(4) Die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber sechs Jahre aufzubewahren.

(5) Der Landkreis Gifhorn - untere Wasserbehörde - ist berechtigt, die Aufzeichnungen nach den Absätzen 2 und 3 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.

(6) Der Landkreis Gifhorn - untere Wasserbehörde - kann anordnen, den Nitratgehalt durch $N_{\min}$ - Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 9

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke werden verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn und/oder der von dieser ermächtigten Stelle nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und/oder um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnung erforderlich sind.

§ 10

(1) Soweit eine Schutzbestimmung nach § 4 dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung ist gemäß §§ 55 - 59 NWG zu regeln.

(2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 4 dieser Verordnung aufgeführte Schutzbestimmung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten. Ansprüche auf Ausgleich sind gegenüber der Bezirksregierung Braunschweig geltend zu machen.

§ 11

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 190 Abs. 3 und 5 NWG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) mit einer Geldbuße bis zu 100000 DM geahndet. Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, 31.08.2000
502.62013 GF

Bezirksregierung Braunschweig

Frank e
Regierungsvizepräsident

D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

123.

Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in Wolfsburg, Stadtteil Fallersleben, anlässlich der Veranstaltung des „Kartoffel-Sonntages“ am Sonntag, den 15.10.2000 vom 13.09.2000

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 27.11.1956 (BGBl. I S. 875) in Verbindung mit Ifd. Nr. 4.9 der Anlage 2 zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten

(Zust.VO GewAR 1991) vom 19.12.1990 (Nds. GVB1. S. 491) in den jeweils geltenden Fassungen wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Aus Anlaß der Veranstaltung „Kartoffel-Sonntag“ dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Wolfsburg, Stadtteil Fallersleben, am Sonntag, den 15.10.2000, innerhalb des Geltungsbereiches Marktstraße, Denkmalplatz, Westerstraße, Bahnhofstraße, Kampstraße, Neues Tor, Mühlenkamp, Wolfsburger Landstraße abweichend von § 3 Abs. 1 Ziff. 1 LSchlG in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

Verkaufszeiten

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 15.10.2000, von 11.00 bis 16.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen, die in dieser Zeit geöffnet haben, müssen am vorhergehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 3

Weitere gesetzliche Bestimmungen

(1) Die Bestimmungen des Nds. Feiertagesgesetzes des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sowie die Vorschrift des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluß sind zu beachten.

(2) Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird hingewiesen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.10.2000 in Kraft und am darauffolgenden Tag außer Kraft.

Wolfsburg, 13.09.2000

Der Oberstadtdirektor
gez. S ch n e l l e c k e

124.

Bekanntmachung der Bezirksregierung Hannover vom 01.09.2000, über die Erlaubnis zum Betrieb von Wettannahmestellen

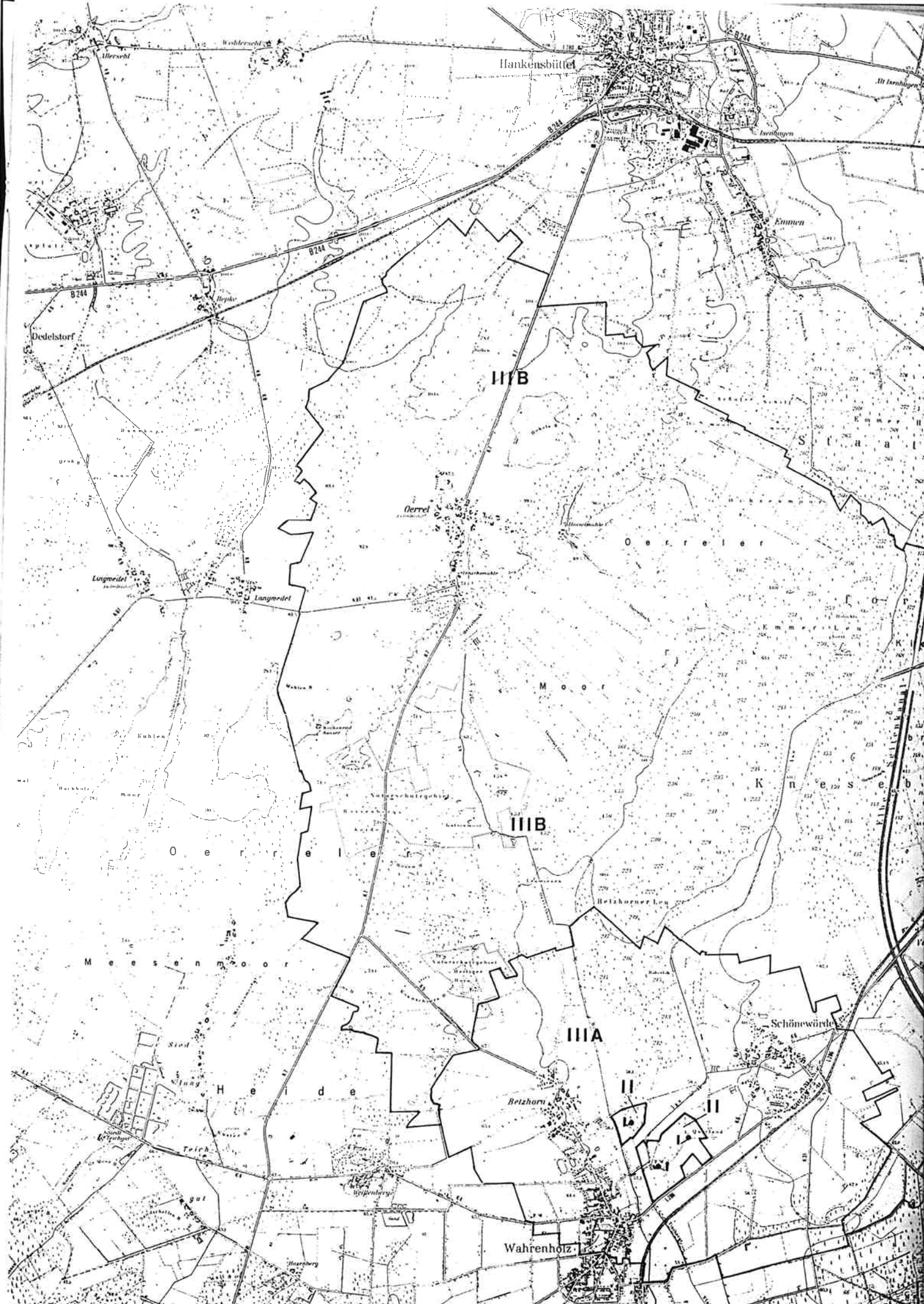
-301.13 - 122 56 - 50-

Gemäß Rennwett- und Lotteriesgesetz vom 08.04.1922 (BGBl. I S. 335, 393) habe ich dem Trabrennverein Gelsenkirchen e.V. die Erlaubnis erteilt im Jahre 2000 in den nachfolgend aufgeführten Räumlichkeiten Wettannahmen für deutsche Trabrennplätze zu betreiben:

- 1.) in 38100 Braunschweig, Hintern Brüdern 27
- 2.) in 38414 Braunschweig, Ernst Amme Str. 24

Im Auftrage

T w i e h a u s



Wasserschutzgebiet Schönewörde

Wasserverband Gifhorn

Übersichtskarte

Zone I	•	Fassungsbereich
Zone II		Engere Schutzzone
Zone IIIA		Weitere Schutzzone
Zone IIIB		Weitere Schutzzone

Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25.000
3329 (1996), 3329 (1996), 3330 (1995)

Vervielfältigt mit Erlaubnis der Landesvermessung
und Geobasisinformation Niedersachsen
52-568/98

Bezirksregierung Braunschweig

502.62013

Braunschweig, 31.8.00

Franke
Franke
Regierungspräsident



EINGETRAGEN am
09. Juli 2007
Wasserverband Gifhorn

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXII. Jahrgang Nr. 14



Ausgegeben in Gifhorn am 30.12.05

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

2. Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung 507

Satzung über die Erhebung von
Kostenersatz für die Durchführung
der Hauptamtlichen Brandschau und
sonstiger Leistungen des vorbeugenden
Brandschutzes 508

Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung 509

Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung eines Wasserschutz-
gebietes für das Wasserwerk Schönewörde
des Wasserverbandes Gifhorn 526

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN

12. Satzung zur Änderung der Gebühren-
satzung für die Straßenreinigung 526

15. Satzung zur Änderung der Satzung
über Gebühren für die Beseitigung von
Abwasser aus Grundstücksabwasser-
anlagen 527

Bebauungsplan Nr. 14 „Eybelheideweg“, Neu-
fassung, Teilbereich 4 (Weißdornbusch)
und
Bebauungsplan Nr. 47/80 „Am Allerkanal“,
1. Änderung 527

1. Satzung zur Änderung der Satzung über
die Entschädigung der Mitglieder des Rates,
der Ortsräte, der sonstigen ehrenamtlich
Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und
Ehrenbeamten 530

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines
Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Schönewörde des Wasserverbandes
Gifhorn vom 12.12.2005**

Aufgrund der §§ 48 und 49 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Schönewörde des Wasserverbandes Gifhorn vom 31.08.2000 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 200) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „Bezirksregierung Braunschweig als obere Wasserbehörde“ durch die Worte „zuständige Wasserbehörde“ ersetzt.
2. § 10 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 11 werden die Worte „und 5“ gestrichen sowie die Worte „100.000 DM“ durch die Worte „50.000 Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gifhorn, den 12.12.2005
AZ: 6637-21

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

**12. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung
vom 30.08.1993**

Aufgrund der §§ 6 und 83 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 12.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 5 Gebührensätze – erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront ab 01.01.2006 in der

Reinigungsklasse 1 = 2,12 Euro/Meter

Reinigungsklasse 2 = 10,96 Euro/Meter